



AUSZAHLUNGSORDNUNG für den Turngau Sickingen e.V.

1. Reisekosten bei Arbeitstagungen und Veranstaltungen

1.1 Vorstandsmitglieder, Fachwarte, Kampfrichter

1.1.1 Tagegeld:

- bis 6 Stunden = 20,00 Euro.

1.1.2 Fahrtkostenerstattung:

- Bahnfahrt 2. Klasse (Vorlage der Fahrkarte) oder mit PKW je Kilometer = 0,35 Euro.

Bei Mitnahme weiterer Personen

- je Mitfahrer zusätzlich 0,02 Euro.

1.1.3 Bei Wettkämpfen gilt:

Tagegeld für Kampfrichter und Gauturnratsmitglieder:

Bei Wettkämpfen mit mehreren Durchgängen gibt es folgende

Tagegelderstattungen:

- je gewerteten Durchgang = 20,00 Euro.

Fahrtgeld für Kampfrichter und Gauturnratsmitglieder:

Bei Wettkämpfen mit einem oder mehreren Durchgängen gibt es folgende

Fahrtkostenerstattungen:

- siehe 1.1.2 einmalig für einen Tag = 0,35 Euro.

1.1.4 Übernachtung

Bei notwendiger Übernachtung wird eine Erstattung in Höhe von 18,00 Euro ohne Vorlage eines Beleges gezahlt. Übersteigt die Hotelrechnung diesen Betrag (ohne Frühstück), wird sie bei Vorlage der Originalrechnung in voller Höhe vergütet.

2. Reisekosten bei Lehrgängen

2.1 Wochenendlehrgänge

2.1.1 Honorar für Lehrgangleiter und Lehrwarte

Lehrgangleiter pro Tag = 20,00 Euro.

Lehrwart (reine Lehrtätigkeit) je Stunde (45 min) = 30,00 Euro.

Übernachtung und Verpflegung ist frei.

2.1.2 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach 1.1.2

2.1.3 Teilnehmer

Übernachtung und Verpflegung ist frei, Fahrtkosten werden nicht erstattet. Je nach Lehrgangsart kann eine jeweils festzulegende Teilnehmergebühr erhoben werden.



AUSZAHLUNGSORDNUNG für den Turngau Sickingen e.V.

2.2 Tageslehrgänge

2.2.1 Honorar für Lehrgangsleiter und Lehrwarte

Lehrgangsleiter pro Tag = 20,00 Euro.
Lehrwart (reine Lehrtätigkeit) je Stunde (45 min) = 30,00 Euro.
Verpflegung ist frei.

2.2.2 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach 1.1.2

2.2.3 Teilnehmer

Siehe 2.1.3.

2.3 Mehrtägige Lehrgänge

Mehrtägige Lehrgänge werden wie 2.2 Tageslehrgänge entsprechend der Anzahl der Lehrgangstage abgerechnet.

2.4 Kampfrichterlehrgänge

2.4.1 Honorar für Lehrgangsleiter und Lehrwarte

Vergütung erfolgt gemäß 2.1, 2.2 oder 2.3

2.5 Besondere Referenten

Besondere Referenten können nach vorheriger Vereinbarung bis zu den Höchstsätzen des Pfälzer Turnerbund e.V. vergütet werden.

2.6 Trainingslager

2.6.1 Honorar für Trainer und Helfer

Trainingsleiter pro Tag = 20,00 Euro.
Trainer (reine Lehrtätigkeit) je Stunde (60 min) = 5,00 Euro.
Helfer im Hintergrund pro Tag = 30,00 Euro.
Übernachtung und Verpflegung ist frei.

2.6.2 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach 1.1.2

2.6.3 Teilnehmer

Übernachtung und Verpflegung ist frei, Fahrtkosten werden nicht erstattet.
Für das Trainingslager wird eine im Vorfeld festgelegte Teilnehmergebühr erhoben.

3. Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen, wie Porto, Zeitungsgeld, Bürobedarf u. ä. werden gegen Vorlage von quitierten Originalbelegen erstattet. Die Vorlage dieser Belege muss zum jeweiligen Quartalsende erfolgen.



AUSZAHLUNGSORDNUNG für den Turngau Sickingen e.V.

4. Belegführung

- 4.1** In jedem Falle können nur solche Auslagen erstattet werden, die als Originalbelege eingereicht werden.
- 4.2** Bei Firmenrechnungen ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Privatpersonen sondern auf den Turngau Sickingen e.V. ausgestellt sind.
- 4.3** Sie müssen das Ausstellungsdatum enthalten und nach Menge und Preis fakturiert sein (also keine Pauschal-Preisangabe).
- 4.4** Wird die Rechnung vom Fachwart direkt beglichen, muss sie bei der Einreichung den Quittungsvermerk des Ausstellers oder die Überweisungsbestätigung der Bank enthalten.
- 4.5** Bei Reisekostenabrechnungen können nur die Sätze der jeweils gültigen Auszahlungsordnung des Turngaus Sickingen e.V. eingesetzt werden. Die Abrechnungen müssen neben dem Datum auch die Stundenzahl oder Uhrzeit sowie den Grund des Einsatzes enthalten.
- 4.6** Bei PKW-Fahrten müssen sowohl die Anzahl der Kilometer sowie der Kilometereinzelpreis eingesetzt sein. Mitfahrer müssen einzeln aufgeführt sein.
- 4.7** Weitere Auslagen - neben Tagegeld/Honorar und Fahrtkosten - müssen einzeln belegt sein, wobei insbesondere bei Bahnfahrten die Fahrkarten beigelegt sein müssen.
- 4.8** Jede Abrechnung muss vom Zahlungsempfänger durch persönliche Unterschrift quittiert sein. Dies gilt insbesondere bei Sammelreisekostenabrechnungen.
- 4.9** Bei Lehrgangsabrechnungen muss eine Liste **aller Teilnehmer** beigelegt sein (diese muss die persönliche Unterschrift der Teilnehmer tragen).
- 4.10** Werden bei einer Maßnahme Einnahmen (Meldegelder, Teilnehmergebühren) erzielt, sind diese gesondert auszuweisen und von den Gesamtkosten abzusetzen.

Anmerkung:

Die Auszahlungsordnung gilt in dieser Fassung ab dem 07. April 2023.